

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 9	29. September 2006	121. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst – Arbeitsrechtsregelungsgesetz – vom 25. April 1979 (KABl. S. 70)	125	Änderungen und Ergänzungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR DWKW) hier: Umsetzung des Arbeitszeitgesetzes ab dem 1. Januar 2007 für den Bereich der AVR des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck 128
Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung Sommer 2007	127	Amtliche Nachrichten 133 Nichtamtlicher Teil
Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung Herbst 2007	127	Hans-von-Soden-Institut an der Philipps-Universität Marburg hier: Ausschreibung Forschungsprojekt „Die hessischen Kirchen und ihr Umgang mit Christen jüdischer Herkunft während der NS-Zeit“ 134
Meldung zur Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie Sommer 2007	127	
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission		Hans-von-Soden-Institut an der Philipps-Universität Marburg hier: Leitthema für Forschungsarbeiten „Krise und Transformation“ 134
Änderungen und Ergänzungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR DWKW)	128	Jahresabschluss der Evangelischen Kreditgenossenschaft eG in Kassel zum 31. Dezember 2005 135

Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst – Arbeitsrechtsregelungsgesetz – vom 25. April 1979 (KABl. S. 70)

Herrn Ralf Zeuschner zum Vorsitzenden

und

Herrn Rüdiger Joedt zum stellvertretenden Vorsitzenden

der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt.

Landeskirchenamt Kassel, den 12. September 2006

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer konstituierenden Sitzung für die 6. Amtsperiode am 4. September 2006 gemäß § 11 Abs. 1 ARRG für die Dauer eines Jahres

Nach den vorgenommenen Wahlen und Berufungen gehören der seit 4. September 2006 neu gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission für die Zeit bis zum 31. Juli 2010 an:

Mitglieder Stellvertreter

1. Mitarbeiter im kirchlichen Dienst:

Felicitas Becker-Kasper
Stadtkirchenkreis Kassel
Lutherplatz 6
34117 Kassel

Karin Müller
Gesamtverband Kassel
Lutherplatz 6
34117 Kassel

Ulrike Knauff-Arendt
Kirchenkreisamt Homberg
Pfarrstraße 8
34576 Homberg

Monika Sossenheimer
Kirchengemeinde Hochstadt
Am Wallgraben 4
63477 Maintal

Rainer Tempel
Ev. Medienzentrum
Heinrich-Wimmer-Straße 4
34131 Kassel

Renate Wienczny
DW Kirchenkreis Fulda
Heinrichstraße 9
36037 Fulda

2. Mitarbeiter im diakonischen Dienst:

Beate Eishauer
St.-Elisabeth-Verein Marburg
Hermann-Jacobsohn-Weg 2
35041 Marburg

Birgit Nauhart
Ev. Krankenhaus
Gesundbrunnen
Am Krähenberg 1
34369 Hofgeismar

Ralf Zeuschner
Diakoniezentrum Hephata
Elisabeth-Seitz-Straße 1
34613 Schwalmstadt

Frank Keller
Diakoniezentrum Hephata
Elisabeth-Seitz-Straße 1
34613 Schwalmstadt

Ditmar Vahle
Bathildisheim e.V. BBW Nordhessen
Mengerinhäuser Straße 3
34454 Bad Arolsen

Peter Brandenstein
Baunataler Werkstätten
Kirchbaunaer Straße 19
34225 Baunatal

3. Vertreter der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck:

KVD Herbert Viering
Landeskirchenamt
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel

KVOR Erwin Ritte
Landeskirchenamt
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel

Dekanin Gisela Strohriegl
Dekanat Rotenburg/F.
Obertor 20
36199 Rotenburg/F.

Dekan Dr. Martin Lückhoff
Dekanat Hanau-Land
Hinserdorfstraße 2a
63505 Langenselbold

OLKR Rüdiger Joedt
Landeskirchenamt
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel

OLKR Dr. Rainer Obrock
Landeskirchenamt
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel

4. Vertreter des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck

Lutz Andersch
Diakonie-Gesundheitszentrum
Kassel gGmbH
Goethestraße 85
34119 Kassel

Harald Recke
Stiftung Beiserhaus
Niederbeisheimer Str. 28-34
Rengshausen
34593 Knüllwald

Harald Thiel
Baunataler Werkstätten
Kirchbaunaer Straße 19
34225 Baunatal

Bernd Schäfer-Valtink
Ev. Altenhilfe Gesundbr.e.V.
Brunnenstraße 23
34369 Hofgeismar

Dr. Harald Clausen
Diakonisches Werk
in Kurhessen-Waldeck
Kölnische Straße 136
34119 Kassel

Uwe Sponer
Diakonisches Werk
in Kurhessen-Waldeck
Kölnische Straße 136
34119 Kassel

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung

Sommer 2007

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
für die
Erste Theologische Prüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung Sommer 2007 sind bis zum 15. November 2006 bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Erste Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel einzureichen.

Anmeldeformulare sind beim Prüfungsamt anzufordern.

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung

Herbst 2007

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
für die
Zweite Theologische Prüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung (Herbst 2007) sind bis zum 10. Januar 2007 an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Zweite Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Gemäß § 2 der Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung vom 9. Juli 1970 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2002 (KABl. S. 24) sind dem Gesuch folgende Unterlagen beizufügen:

1. handgeschriebener Lebenslauf mit Übersicht über den Ausbildungsgang
2. Geburtsurkunde
3. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung
4. Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung
5. Angabe des thematischen Schwerpunktes im Erfahrungsbericht
6. Angaben zu den mündlichen Prüfungen in den Fächern „Biblische Theologie“ und „Systematische Theologie“

7. Katechese aus dem Pädagogischen Praktikum mit Bewertung

Die Vorlage der Unterlagen ist entbehrlich, soweit diese bereits dem Prüfungsamt vorliegen.

Meldung zur Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie

Sommer 2007

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
für die
Theologische Zwischenprüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Zwischenprüfung sind bis zum 15. Februar 2007 an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Zwischenprüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Gemäß § 2 der Verordnung über die Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie vom 13. Oktober 1997 (KABl. S. 187) sind dem Gesuch folgende Unterlagen beizufügen:

1. handgeschriebener Lebenslauf,
2. Lichtbild,
3. Geburtsurkunde,
4. Nachweis über die Eintragung in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
5. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
6. Bescheinigung über das bestandene Hebraicum, Graecum und das Latinum, sofern der Nachweis hierüber nicht durch das Zeugnis nach Ziffer 5 geführt wird,
7. Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
8. ggf. Bescheinigung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes über das bestandene vorgezogene Biblicum (§ 14 Absatz 5),
9. Nachweis über den Besuch einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium,
10. Nachweis über die Teilnahme an der Studienberatung im ersten Semester,
11. Nachweis über den Besuch von Vorlesungen, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte führen,
12. Nachweis über den Besuch je eines Proseminars in den Fächern Altes Testament oder Neu-

- es Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie,
13. als Leistungsnachweise aus dem Studium zwei Proseminarscheine, davon mindestens einer in einem exegetischen Fach; die Scheine müssen jeweils auf einer mindestens mit der Note „Ausreichend“ bewerteten Seminararbeit beruhen, von denen eine innerhalb einer Frist von sechs Wochen geschrieben worden sein muss,
 14. ggf. Nachweis über eine bestandene vorgezogene mündliche Prüfung (§ 11 Absatz 3),
 15. eine Versicherung, dass der Kandidat sich nicht bereits früher anderweitig zu einer Prüfung gemeldet hat, die das Grundstudium im Sinne des § 1 abschließt, oder Angaben über etwaige frühere Meldungen und deren Erfolg.

Die Vorlage der Unterlagen ist entbehrlich, soweit diese bereits dem Prüfungsamt vorliegen.

**Beschlüsse der
Arbeitsrechtlichen Kommission**

**Änderungen und Ergänzungen
der Arbeitsvertragsrichtlinien
für den Bereich des Diakonischen Werkes
in Kurhessen-Waldeck (AVR DWKW)**

Landeskirchenamt Kassel, den 15. September 2006

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRG - (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 12. Juli 2006 eine Änderung und Ergänzung der Anlage 19 AVR DWKW beschlossen.

Damit wird die erst am 15. März 2006 beschlossene Regelung über so genannte haushaltsnahe Dienstleistungen (KABl. S. 121) auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeweitet, die nicht bei einer Diakoniestation angestellt sind, aber Assistenzleistungen im Zusammenwirken mit einer Diakoniestation erbringen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Ergänzung nur für Einrichtungen im Bereich des DWKW beschlossen wurde.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 12 Absatz 2 ARRG nachstehend veröffentlicht.

D r . K n ö p p e l
Vizepräsident

**Änderungen und Ergänzungen
der Arbeitsvertragsrichtlinien
für den Bereich des Diakonischen Werkes
in Kurhessen-Waldeck (AVR DWKW)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 12. Juli 2006 gemäß § 2 Absatz 2 ARRG folgenden Beschluss gefasst:

I.

In Anlage 19 AVR KW „Eingruppierungs- und Vergütungsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Diakonie-/Sozialstationen“ wird der Unterabsatz 2 in § 2 - Eingruppierung in die Anlage 1 e - wie folgt gefasst:

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ausschließlich Assistenzleistungen gegenüber Privatpersonen erbringen, die nicht vom Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) oder der gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI) umfasst sind (sog. „haushaltsnahe Dienstleistungen“), werden nicht in Anlage 1 e (Berufsgruppen-einteilung D) eingruppiert. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine Stundenvergütung in Höhe von mindestens 6,50 €. Hierin sind Urlaubsgeld und Zuwendung anteilig enthalten. Diese Regelung gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht bei einer Diakoniestation angestellt sind, aber Assistenzleistungen im Zusammenwirken mit einer Diakoniestation erbringen.“

II.

Datum des In-Kraft-Tretens: 1. September 2006

**Änderungen und Ergänzungen
der Arbeitsvertragsrichtlinien
für den Bereich des Diakonischen Werkes
in Kurhessen-Waldeck (AVR DWKW)
hier: Umsetzung des Arbeitszeitgesetzes
ab dem 01.01.2007 für den Bereich der AVR
des Diakonischen Werkes
in Kurhessen-Waldeck**

Landeskirchenamt Kassel, den 15. September 2006

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRG - (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 12. Juli 2006 Änderungen und Ergänzungen der AVR DWKW beschlossen.

Zu mehreren Punkten erfolgt eine Anpassung an das Arbeitszeitgesetz. Insbesondere wird mit der

Neufassung der Anlage 8 der Bereitschaftsdienst in die Grenzen der Arbeitszeit einbezogen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 12 Absatz 2 ARRG nachstehend veröffentlicht.

D r. K n ö p p e l
Vizepräsident

**Beschluss zur Umsetzung
des Arbeitszeitgesetzes
(Einbeziehung des Bereitschaftsdienstes
in die Grenzen der Arbeitszeit)
Vom 12. Juli 2006**

1. § 9 AVR DWKW - Arbeitszeit

- a. In § 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 4 werden die Worte „24 Wochen bzw. einem halben Jahr“ durch die Worte „12 Monate bzw. einem Jahr“ ersetzt.
- b. In § 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird die Zahl „49“ durch die Zahl „48“ ersetzt.
- c. In § 9 Absatz 2 wird als neuer Unterabsatz 3 eingefügt:

„Für die Arbeitszeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft gilt Anlage 8.“

2. § 9f AVR DWKW – Nachtarbeitnehmerinnen und Nachtarbeitnehmer

In § 9f Absatz 3 wird als neuer Unterabsatz 2 eingefügt:

„Für die Arbeitszeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft gilt Anlage 8.“

3. Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft - Anlage 8 AVR DWKW

Die Anlage 8 erhält folgende Fassung:

„Anlage 8

Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- A. Regelung für Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, Hebammen, Entbindungspfleger, medizinisch technische Assistentinnen und Gehilfinnen und medizinisch technische Assistenten und Gehilfen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflegedienst sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich auf Anordnung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers außerhalb der vertraglichen Soll-Arbeitszeit an einer von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. Die anfallenden Bereitschaftsdienste sollen auf die an dem Bereitschaftsdienst teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichmäßig verteilt werden.

(2) Durch Bereitschaftsdienst kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 16 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die 10 Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht. Dabei dürfen bei Bereitschaftsdiensten der Stufen B bis D im Durchschnitt nur 6, höchstens aber 8 Einsätze pro Monat und max. 72 Einsätze im Kalenderjahr angeordnet werden. Diese Anzahl der Bereitschaftsdienste darf überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patientinnen und Patienten nicht sichergestellt wäre, und zwar auf durchschnittlich 8, höchstens aber 10 Einsätze pro Monat und max. 96 Einsätze im Kalenderjahr. Für Teilzeitkräfte mit bis zu 16 Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit dürfen für Bereitschaftsdienste der Stufen B bis D im Durchschnitt nur 3 Einsätze pro Monat, max. 36 Einsätze im Kalenderjahr angeordnet werden; hiervon kann mit schriftlicher Zustimmung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters oder durch die Vereinbarung einer höheren durchschnittlichen monatlichen Anzahl von Bereitschaftsdiensten im Dienstvertrag abgewichen werden. Unter den Voraussetzungen einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle, einer Belastungsanalyse gem. § 5 ArbSchG und den daraus ggf. resultierenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann durch Dienstvereinbarung die tägliche Arbeitszeit bis zu 24 Stunden verlängert werden. Die tägliche Arbeitszeit kann bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die 8 Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird unter Beibehaltung der Regelungen des Unterabsatzes 1 im Übrigen. Die Dienstvereinbarung muss vorsehen, dass entweder im Anschluss an eine über 16-stündige Arbeitszeit dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin 24 Stunden Ruhezeit gewährt werden muss oder der Ausgleichszeitraum auf 6 Monate beschränkt wird. Durch Dienstvereinbarung kann weiterhin die tägliche Arbeitszeit auch ohne Ausgleich über 8 Stunden verlängert werden. In der Dienstvereinbarung ist der Personenkreis festzulegen,

der von dieser Möglichkeit Gebrauch machen kann. Die Umsetzung ist nur zulässig für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die schriftlich in die Verlängerung ihrer Arbeitszeit ohne Ausgleich einwilligen. Die Einwilligung kann mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich widerrufen werden. Die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit darf dabei in 12 Monaten bzw. einem Jahr 58 Stunden nicht überschreiten. Erreicht die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden, muss dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin in der darauf folgenden Woche mindestens 2 x 24 Stunden Ruhezeit gewährt werden.

In den Fällen, in denen der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin Teilzeitarbeit gem. § 29a AVR vereinbart hat, verringern sich die Höchstgrenzen der Arbeitszeit in den Unterabsätzen 1 bis 3 in dem selben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten verringert worden ist. Dabei werden sowohl die Höchstarbeitsstunden als auch die Bereitschaftsdienste ab einem Wert von 0,5 auf die nächste volle Stunde bzw. den nächsten vollen Dienst aufgerundet; bei Werten, die unter 0,5 liegen, wird auf die nächste volle Stunde bzw. den nächsten vollen Dienst abgerundet. Mit Zustimmung des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

In Notfällen und dringenden betrieblichen Erfordernissen kann von den Regelungen der Unterabsätze 1 bis 4 abgewichen werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten und Patientinnen nicht sichergestellt wäre.

(3) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

a) Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v. H.	15 v. H.
B	mehr als 10 bis 25 v. H.	25 v. H.
C	mehr als 25 bis 40 v. H.	40 v. H.
D	mehr als 40 bis 49 v. H.	55 v. H.

Ein hiernach der Stufe A zugeordneter Bereitschaftsdienst wird der Stufe B zugeteilt, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter während des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr erfahrungsgemäß durchschnittlich mehr als dreimal dienstlich in Anspruch genommen wird.

b) Entsprechend der Zahl der von der Mitarbeiterin bzw. vom Mitarbeiter je Kalendermonat abgeleisteten Bereitschaftsdienste wird die Zeit eines jeden Bereitschaftsdienstes zusätzlich wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Zahl der Bereitschaftsdienste im Kalendermonat	Bewertung als Arbeitszeit
1. bis 8. Bereitschaftsdienst	25 v. H.
9. bis 12. Bereitschaftsdienst	35 v. H.
13. und folgende Bereitschaftsdienste	45 v. H.

(4) Für die nach Absatz 3 errechnete Arbeitszeit wird die Überstundenvergütung gezahlt. Überstundenvergütung i. S. d. Anlage 8 A. ist die Überstundenvergütung nach den Anlagen 9, 9a bis 9c.

(5) Die nach Absatz 3 errechnete Arbeitszeit kann bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Arbeitsbefreiung abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung nach Absatz 3 ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden.

(6) Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede zum Dienstvertrag. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

(7) Für die Feststellung der Zahl der Bereitschaftsdienste im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe b) und des Absatzes 2 Unterabsatz 1 rechnen die innerhalb von 24 Stunden vom Dienstbeginn des einen bis zum Dienstbeginn des folgenden Tages oder innerhalb eines anders eingeteilten gleich langen Zeitraumes (24 Stunden Wechsel) vor, zwischen oder nach der dienstplanmäßigen Arbeitszeit geleisteten Bereitschaftszeiten zusammen als ein Bereitschaftsdienst. Werden die innerhalb des 24 Stunden Wechsels anfallenden Bereitschaftszeiten nicht von derselben Mitarbeiterin bzw. demselben Mitarbeiter geleistet oder wird innerhalb von 24 Stunden in mehreren Schichten gearbeitet, rechnen je 16 Bereitschaftsstunden als ein Bereitschaftsdienst.

(8) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich auf Anordnung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Leistet die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in der Regel nur Rufbereitschaft und nicht auch Bereitschaftsdienst, dürfen im Kalendermonat nicht mehr als zwölf Rufbereitschaften angeordnet werden. Diese Zahl darf überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patientinnen und Patienten nicht sichergestellt wäre. Die anfallenden Rufbereitschaften sollen auf die an der Rufbereitschaft teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichmäßig verteilt werden.

Die Zeit der Rufbereitschaft wird mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung vergütet.

Für anfallende Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt. Die Überstundenvergütung entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung gewährt wird (Freizeitausgleich).

(9) Kürzungen der Ruhezeit durch Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft, die nicht mehr als die Hälfte der Ruhezeit betragen, müssen innerhalb von längstens acht Wochen ausgeglichen werden.

(10) Für die Zeiten eines Freizeitausgleichs nach Absatz 5 und Absatz 8 Unterabsatz 4 werden die Vergütung (§ 14 Absatz 1 und 2) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

(11) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ständig zu Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft herangezogen werden, kann durch Nebenabrede zum Dienstvertrag eine pauschale Abgeltung vereinbart werden. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende kündbar.

B. Regelung für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst darf für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen überwiegend die Betreuung oder Erziehung der in Heimen untergebrachten Personen obliegt, angeordnet werden, für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur aus dringenden betrieblichen Erfordernissen. Die anfallenden Rufbereitschaften und Bereitschaftsdienste sollen auf die an der Rufbereitschaft und dem Bereitschaftsdienst teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichmäßig verteilt werden.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich auf Anordnung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers außerhalb der vertraglichen Soll-Arbeitszeit an einer von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(3) Durch Bereitschaftsdienst kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 16 Stunden verlängert werden.

Durch Dienstvereinbarung kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 24 Stunden verlängert werden. Die Dienstvereinbarung muss vorsehen, dass entweder im Anschluss an eine über 16-stündige Arbeitszeit dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin 24 Stunden Ruhezeit gewährt werden muss oder der Ausgleichszeitraum auf 6 Monate beschränkt wird.

Durch Dienstvereinbarung kann weiterhin die tägliche Arbeitszeit auch ohne Ausgleich über 8 Stunden verlängert werden. In der Dienstvereinbarung ist der Personenkreis festzulegen, der von dieser Möglichkeit Gebrauch machen kann. Der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin muss in die Verlängerung seiner bzw. ihrer Arbeitszeit ohne Ausgleich schriftlich einwilligen. Die Einwilligung kann mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich widerrufen werden. Die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit je Kalenderjahr darf dabei 58 Stunden nicht überschreiten. Erreicht die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden, muss dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin in der darauf folgenden Woche mindestens 2 x 24 Stunden Ruhezeit gewährt werden.

In den Fällen, in denen der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin Teilzeitarbeit gemäß § 29a AVR vereinbart hat, verringern sich die Höchstgrenzen der Arbeitszeit in den Unterabsätzen 1 bis 3 in dem selben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten verringert worden ist. Dabei werden sowohl die Höchstarbeitsstunden als auch die Bereitschaftsdienste ab einem Wert von 0,5 auf die nächste volle Stunde bzw. den nächsten vollen Dienst aufgerundet; bei Werten, die unter 0,5 liegen, wird auf die nächste volle Stunde bzw. den nächsten vollen Dienst abgerundet. Mit Zustimmung des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

In Notfällen und dringenden betrieblichen Erfordernissen kann von den Regelungen der Unterabsätze 1 bis 4 abgewichen werden, wenn sonst die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt wäre.

(4) Der Bereitschaftsdienst einschließlich der geleisteten Arbeit wird mit 25 v. H. als Arbeitszeit gewertet und durch Gewährung von Freizeit abgegolten; dabei wird eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet. Leistet die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in einem Kalendermonat mehr als acht Bereitschaftsdienste, wird die Zeit eines jeden über acht hinausgehenden Bereitschaftsdienstes mit zusätzlich 15 v. H. als Arbeitszeit gewertet.

(5) Ist die Abgeltung des Bereitschaftsdienstes durch Freizeit im Laufe eines Monats nicht möglich, so wird für die nach Absatz 4 ermittelte Arbeitszeit die Überstundenvergütung gezahlt. Überstundenvergütung i. S. d. Anlage 8 B ist die Überstundenvergütung nach den Anlagen 9, 9a bis 9c.

(6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich auf Anordnung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Die Zeit der Rufbereitschaft wird mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet und durch Gewährung von Freizeit abgegolten; dabei wird eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet.

Die innerhalb der Rufbereitschaft anfallende Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben voll als Arbeitszeit gewertet und durch zusätzliche Freizeit abgegolten. Für die Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Ist aus dienstlichen Gründen ein Freizeitausgleich nach Unterabsatz 2 und/oder Unterabsatz 3 im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Ende des nächsten Kalendervierteljahres nicht möglich, erfolgt die Abgeltung der Rufbereitschaft durch zusätzliche Vergütung. Für die nach Unterabsatz 2 und/oder Unterabsatz 3 errechnete Arbeitszeit wird je Stunde die Überstundenvergütung gezahlt.

(7) Kürzungen der Ruhezeiten in Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen durch Inanspruchnahmen während der Rufbereitschaft, die nicht mehr als die Hälfte der Ruhezeit betragen, müssen innerhalb von längstens acht Wochen ausgeglichen werden.

(8) Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft sollen - auch zusammen -, von Ausnahmefällen

abgesehen, nicht mehr als zwölfmal im Monat angeordnet werden.“

Anmerkungen

1. zu Anlage 8 A. Absatz 1 und Anlage 8 B. Absatz 1

Der im Anschluss an die dienstplanmäßige Arbeitszeit angeordnete Bereitschaftsdienst beginnt nach Beendigung der Vollarbeit. Kann eine Tätigkeit zum dienstplanmäßigen Ende der Vollarbeit nicht unterbrochen werden, ist die anschließende Zeit als Vollarbeit bis zur Beendigung der begonnen Tätigkeit zu werten.

2. zu Anlage 8 A. Absatz 2 und Anlage 8 B. Absatz 3

Der Ausgleich einer Arbeitszeitverlängerung über 8 Stunden hinaus muss so erfolgen, dass im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich innerhalb des maßgeblichen Ausgleichszeitraums nicht überschritten werden. Das bedeutet grundsätzlich, dass die Summe der vom einzelnen Dienstnehmer im Ausgleichszeitraum tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden die Summe der für diesen Zeitraum zulässigen Gesamtarbeitszeit nicht überschreitet. Die zulässige Gesamtarbeitszeit ergibt sich aus der Summe der in den Ausgleichszeitraum fallenden Werktage multipliziert mit 8 Stunden.

Werktag ist jeder Kalendertag, der kein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist. Dabei ist die Lage des Werktages nicht mit der Lage des Kalendertages identisch. Ein Werktag beginnt nicht notwendig um 0 Uhr, sondern dauert vom Beginn der üblichen Arbeitszeit des einzelnen Dienstnehmers 24 Stunden lang. Ob der Werktag für den Betrieb oder den betreffenden Dienstnehmer ein Arbeitstag ist, ist bei der Ermittlung der in den Ausgleichszeitraum fallenden Werktage unerheblich. Es zählt jeder Werktag, auch wenn er – regelmäßig oder gelegentlich – arbeitsfreier Tag ist.

Gesetzliche Urlaubstage einschließlich der zusätzlichen Urlaubstage für Schwerbehinderte sind bei der Berechnung der durchschnittlich 8-stündigen werktäglichen Arbeitszeit pro Kalenderjahr als Tage mit einer Regelarbeitszeit von 8 Stunden zu berücksichtigen oder aber sie sind bei der Ermittlung der Zahl der ausgleichsfähigen Arbeitstage in Abzug zu bringen.

Krankheitstage sind ebenso wie gesetzliche Urlaubstage bei der Berechnung des Durchschnitts als Tage mit einer Regelarbeitszeit von 8 Stunden zu berücksichtigen oder aber bei der Ermittlung der Zahl der ausgleichsfähigen Arbeitstage in Abzug zu bringen; als Ausgleichstage kommen sie nicht in Betracht.

Tage sonstiger Arbeitsbefreiung wie unbezahlter Sonderurlaub, oder Tage des unberechtig-

ten Fernbleibens von der Arbeit können dagegen als Ausgleichstage herangezogen werden. Das bedeutet, dass sie bei der Berechnung des Jahresdurchschnitts als ein Ausgleichstag berücksichtigt werden.

3. zu Anlage 8 Absatz 2 Unterabsatz 3 und Anlage 8 B. Absatz 3 Unterabsatz 3

Der Personenkreis ist in der Dienstvereinbarung abstrakt zu beschreiben, z. B. durch Festlegung von Berufsgruppen in Abteilungen oder auf Stationen, wie z. B. „Ärzte in der Chirurgie“ oder „Pädagogen in der Wohngruppe“.

4. In-Kraft-Treten / Befristung

In-Kraft-Treten: 01.01.2007

Die Neufassung der Anlage 8 AVR DWKW (Nr. 3 des Beschlusses) ist bis 31.12.2007 befristet. Die Neufassung gilt jedoch solange fort, bis eine Neuregelung getroffen ist.

Amtliche Nachrichten

Ernannt:

Pfarrer Eckhard **Käßmann** in Hannover zum Pfarrer einer landeskirchlichen Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Kassel mit Wirkung vom 1. September 2006

Pfarrer Ronja **Krasel** in Bad Soden-Salmünster in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zur Pfarrerin der Kirchenkreispfarrstelle für Altenheimseelsorge in den Kirchenkreisen Hanau-Land und Hanau-Stadt zur gemeinsamen Versorgung mit Pfarrerin Beatrice Weimann-Schmeller für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 16. September 2006

Landespfarrer Dr. Eberhard **Schwarz** in Kassel zum Oberlandeskirchenrat mit Wirkung vom 1. September 2006

Pfarrer Uda **Weidt** in Uffenheim in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zur Pfarrerin einer landeskirchlichen Pfarrstelle mit Wirkung vom 1. Oktober 2006

Pfarrer Beatrice **Weimann-Schmeller** in Frankfurt in einem privatrechtlichen eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zur Pfarrerin der Kirchenkreispfarrstelle für Altenheimseelsorge in den Kirchenkreisen Hanau-Land und

Hanau-Stadt zur gemeinsamen Versorgung mit Pfarrerin Ronja Krasel für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. September 2006

Beauftragt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Grundordnung:

Herr Pfarrer Stefan **Nadolny** in Trendelburg mit den Aufgaben eines Kreisjugendpfarrers für den Kirchenkreis Hofgeismar mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 für die Dauer von fünf Jahren

Beurlaubt:

Pfarrer Joachim **Gebauer** in Ammerbuch, Stadtteil Pfäffingen, erneut nach § 50 b Pfarrerdienstgesetz für die Dauer von weiteren zwei Jahren mit Wirkung vom 1. Oktober 2006

Verlängert:

Die Beurlaubung von Pfarrerin Dr. Regina **Sommer** in Wabern nach § 111 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes über den 31. Oktober 2006 hinaus bis zum 31. Oktober 2007

Verliehen:

Die Elisabeth-Medaille an Hans **Ehl** in Neukirchen am 29. August 2006 und an Anita **Ginola** in Waldeck am 29. August 2006

Die Philipp-Nicolai-Medaille an Bezirkskantor i. R. Siegfried **Neuber** in Eschwege am 29. August 2006 und an Erika **Schmidt-Glitzner** in Bad Hersfeld am 29. August 2006

Ein Predigtauftrag wurde erteilt:

Pfarrer Margarete **Deist** in Schrecksbach, Ortsteil Röllshausen, in der Kirchengemeinde Röllshausen, Kirchenkreis Ziegenhain, mit Wirkung vom 1. September 2006

Pfarrer Gerhard **Zimmer** in Stadtallendorf, Stadtteil Schweinsberg, in der Kirchengemeinde Schweinsberg, Kirchenkreis Kirchhain, mit Wirkung vom 1. Oktober 2006

Beendet:

Der Dienst von Prädikant Dr. Holger **Kuße** in Dresden nach § 2 Absatz 1 des Prädikantengesetzes am 15. August 2006

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Gerhard **Pröbß** in Marburg mit Wirkung vom 1. Oktober 2006

In den Ruhestand getreten:

Kirchenoberamtsrat Heinz **Salzmann** in Ahnatal mit Wirkung vom 1. September 2006

Gestorben:

Pfarrer i. R. Gerhard **Loos** in Karlsruhe am 10. September 2006 (68 Jahre)

Pfarrer i. R. Karl **Urbanke** in Neuendettelsau am 22. August 2006 (91 Jahre)

Pfarrstellenausschreibungen:**Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Hohenzell, Kirchenkreis Schlüchtern

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl. (erneute Ausschreibung)

Oberrospehe, Kirchenkreis Marburg-Land

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Bewerbungen bis zum 31. Oktober 2006 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Unter dem Leitthema **Religion und Generation** wird das Forschungsprojekt

**Die hessischen Kirchen
Und ihr Umgang mit Christen
jüdischer Herkunft während der NS-Zeit**

(wiss. Betreuung:

Prof. Dr. Jochen-Christoph Kaiser, Marburg)

zur **Bearbeitung ab 1. Februar 2007** ausgeschrieben.

Um die Bearbeitung eines der ausgeschriebenen Projekte können sich Personen bewerben, die am 1. Februar 2007 als Pfarrer oder Pfarrerin im Dienst der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stehen.

Der Bewerbung ist eine Projektskizze im Umfang von ca. fünf Seiten beizufügen, die auch einen Zeitplan für die Durchführung des Projektes in einem Zeitraum von zwei Jahren enthält.

Der Projektbearbeiter oder die Projektbearbeiterin erhält für die Dauer des Projekts von in der Regel zwei Jahren Dienstbezüge nach A 10; über eine Verlängerung der Projektdauer um bis zu einem Jahr entscheidet der Vorstand.

Entsprechende Bewerbungen sind dem Vorstand des Hans-von-Soden-Instituts (Geschäftsführung: OLKR Dr. Frithard Scholz, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel) schriftlich einzureichen; der Bewerbung ist eine Stellungnahme des wiss. Betreuers beizufügen. Frist: **30. November 2006**.

Nähere Auskünfte erteilt: OLKR Dr. Frithard Scholz, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, Tel. 0561 / 9378-206.

Nichtamtlicher Teil

**Hans-von-Soden-Institut
an der Philipps-Universität Marburg
Der Vorstand**

Das Hans-von-Soden-Institut ist als gemeinsame Einrichtung der Philipps-Universität Marburg und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck dem Fachbereich Evangelische Theologie an der Philipps-Universität Marburg angegliedert (vgl. KABI. 2003, S. 200-202). Das Institut hat in erster Linie Forschungsaufgaben und soll insbesondere begabten Pfarrerinnen und Pfarrern nach dem Zweiten Theologischen Examen die Möglichkeit bieten, ein Forschungsprojekt mit in der Regel zweijähriger Dauer durchzuführen.

**Hans-von-Soden-Institut
an der Philipps-Universität Marburg
Der Vorstand**

Das Hans-von-Soden-Institut ist als gemeinsame Einrichtung der Philipps-Universität Marburg und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck dem Fachbereich Evangelische Theologie an der Philipps-Universität Marburg angegliedert (vgl. KABI. 2003, S. 200-202). Das Institut hat in erster Linie Forschungsaufgaben und soll insbesondere begabten Pfarrerinnen und Pfarrern nach dem Zweiten Theologischen Examen die Möglichkeit bieten, ein Forschungsprojekt mit in der Regel zweijähriger Dauer durchzuführen.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 14. September 2006 festgestellt:

Das Impulspapier des Rates der EKD „Kirche der Freiheit. Perspektiven für die evangelische Kirche im 21. Jahrhundert“ (2006) hat für Deutschland Diskussionsprozesse über die künftige Gestalt der Kirche intensiviert, in denen Beiträge theologischer Wissenschaft aus allen ihren Disziplinen erforderlich sind, um den Fragehorizont zu weiten und den Blick für Alternativen zu schärfen. Das Hans-von-Soden-Institut bietet mit seinem neuen Leitthema eine Plattform für solche Beiträge.

In diesem Sinne wird als **Leitthema** für die Forschungsarbeiten des Hans-von-Soden-Instituts an der Philipps-Universität Marburg mit Wirkung vom 01. Mai 2007 festgesetzt:

Krise und Transformation

Vorschläge für Forschungsprojekte, die zur exemplarischen Bearbeitung des Leitthemas geeignet sind, können ab sofort beim Vorstand des Hans-von-Soden-Instituts (Geschäftsführung: OLKR Dr. Frithard Scholz, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel) schriftlich eingereicht werden. Arbeitsbeginn für ein Forschungsprojekt ist regelhaft 1. Mai bzw. 1. November eines Jahres.

Vorschläge für ein ab 1. Mai 2007 zu bearbeitendes Projekt sind einzureichen bis: 30. November 2006. Später eingehende Vorschläge können zu entsprechendem späterem Zeitpunkt Berücksichtigung finden.

Vorschlagsberechtigt sind der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Dozenten und Dozentinnen des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg.

Der Vorschlag muss eine Person zur wissenschaftlichen Betreuung des Projekts benennen, die zum Kreis der Dozenten und Dozentinnen des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg gehört; er kann einen Bearbeiter oder eine Bearbeiterin des Projekts benennen, der oder die zum Zeitpunkt des Projektbeginns Pfarrer oder Pfarrerin der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist.

Der Projektbearbeiter oder die Projektbearbeiterin erhält für die Dauer des Projekts von in der Regel zwei Jahren Dienstbezüge nach A 10; über eine Verlängerung der Projektdauer um bis zu einem Jahr entscheidet der Vorstand.

Dem Vorschlag ist eine Projektskizze im Umfang von zwei bis drei Seiten beizufügen, die die wissenschaftlich-theologische und kirchliche Relevanz des Projektes verdeutlicht und Angaben über die Durchführbarkeit des Projektes in einem Zeitraum von zwei Jahren enthält.

Über die Vergabe der Projektmittel entscheidet der Vorstand abschließend.

Jahresabschluss der Evangelischen Kreditgenossenschaft eG in Kassel zum 31. Dezember 2005

Landeskirchenamt Kassel, den 14. September 2006

Nachstehend wird der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) mit auszugsweisen Wiedergaben aus dem Anhang bzw. Lagebericht (Mitgliederbewegung, Gewinnverwendungsvorschlag und Sonstige Angaben) zum 31. Dezember 2005 veröffentlicht.

Der Jahresabschluss sowie der Gewinnverwendungsvorschlag sind gemäß § 30 Absatz c) der Satzung am 19. Juni 2006 durch die Generalversammlung genehmigt worden.

D r. K n ö p p e l
Vizepräsident

I. Jahresabschluss 2005

Evangelische Kreditgenossenschaft eG
34117 Kassel

Gestandteile Jahresabschluss

- 1. Jahresbilanz (Formblatt 1)**
- 2. Gewinn- und Verlustrechnung (Formblatt 3 - Staffelform)**
- 3. Anhang**

Aktiva

1. Jahresbilanz zum 31.12.2006

			Geschäftsjahr		Vorjahr TEUR
	EUR	EUR	EUR	EUR	
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			5.188.042,47		4.797
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			54.238.295,20		47.031
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	53.048.428,47				(46.171)
c) Guthaben bei Postgeldinstituten			0,00	55.422.357,67	0
2. Schutzlos öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und inwärtliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schritte bei öffentlichen Stellen			0,00		0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00				(0)
b) Wechsel			0,00	0,00	0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00				(0)
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			164.101.785,32		85.288
b) andere Forderungen			898.891.800,45	855.078.585,77	1.072.182
4. Forderungen an Kunden				1.768.028.094,47	1.784.637
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	182.737.463,45				(228.282)
Kommunalrechte	240.743.119,73				(178.181)
5. Schutzverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00			0
darunter: besitzbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
ab) von anderen Emittenten		0,00	0,00		0
darunter: besitzbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		60.838.713,69			60.839
darunter: besitzbar bei der Deutschen Bundesbank	60.838.713,69				(50.858)
bb) von anderen Emittenten		977.207.233,61	878.043.947,60		681.668
darunter: besitzbar bei der Deutschen Bundesbank	643.705.382,08				(418.400)
c) eigene Schutzverschreibungen			6.318.853,74	894.380.611,24	8.614
Neuertrag	6.083.008,99				(6.420)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				518.798.052,81	292.139
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen			23.220.544,22		23.273
darunter:					
an Kreditinstituten	46.933,17				(47)
an Finanzdienstleistungsinstituten	100.001,00				(12)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			68.882,06	23.987.408,90	66
darunter:					
bei Kreditgenossenschaften	8.180,00				(11)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				31.098.148,55	25.494
darunter:					
an Kreditinstituten	0,00				(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(100)
9. Treuhandvermögen				53.427,91	102
darunter: Treuhandrechte	53.427,91				(102)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schutzverschreibungen aus deren Umsatz				0,00	0
11. Inmaterialle Anlagevermögen				104.208,71	12
12. Buchanlagen				14.495.668,41	15.830
13. Sonstige Vermögensgegenstände				7.911.323,87	3.887
14. Rückzugsgabensumengespanten				863.789,57	835
				<u>4.028.282.607,88</u>	<u>4.092.673</u>
	Summe der Aktiva				

	Geschäftsjahr				Passivseite
	EUR	EUR	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			138.477,36		1.665
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			237.161.307,10	237.300.764,40	244.442
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Sparklagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		548.293.026,89			603.767
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		131.809.428,90	681.102.452,79		158.829
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		643.512.039,30			702.732
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		1.752.478.154,36	2.699.096.193,69	3.267.192.646,45	1.839.948
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			198.793.562,72		247.821
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten			0,00	198.793.562,72	0
darunter:					
Geldmarktpapiere	0,00				0
eigene Akzepte und Scheckscheine im Umlauf	0,00				0
4. Trauhandverbindlichkeiten				53.427,91	102
darunter: Trauhandkredite	53.427,91				102
5. Sonstige Verbindlichkeiten				10.654.307,90	10.257
6. Rechnungsabgrenzungsposten				621.698,18	1.081
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen			8.485.348,00		11.188
b) Steuerrückstellungen			9.425,00		17.933
c) andere Rückstellungen			13.822.049,69	22.118.622,89	14.789
8. Sonderposten mit Rücklagenanteil				0,00	0
9. Nachgezogene Verbindlichkeiten				37.686.312,76	41.188
10. Gewerewerkschaftskapital				42.639.328,41	63.648
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	4.336.756,18				13.993
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				0,00	0
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital			111.540.730,42		108.074
b) Kapitalrücklage			14.365.142,51		14.396
c) Ergebnisrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage		28.044.816,88			28.500
cb) andere Ergebnisrücklagen		33.404.820,44	61.449.637,09		31.470
d) Bilanzgewinn			4.116.125,49	181.501.636,61	4.118
Summe der Passiva				4.028.987.807,85	4.082.473
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus erteilten und gegebenen abgerechneten Wechseln		0,00			0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		51.728.201,81			68.368
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00	51.728.201,81		0
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus erteilten Pensionsgeschäften		0,00			0
b) Platzierungs- u. Übernahmeverpflichtungen		0,00			0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		103.961.591,84	103.961.591,84		95.407
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	0,00				0

2. Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2005

	2005		Geschäftsjahr		Vorjahr TEUR
	EUR	EUR	EUR	EUR	
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		118.300.766,23			127.639
b) Nichtverzinlichen Wertpapieren und Schuldzinsforderungen		27.843.876,88	147.244.433,81		29.808
2. Zinsaufwendungen			100.745.185,38	38.001.248,23	118.872
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			10.726.522,05		11.100
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			284.083,85		404
c) Anteile an verbundenen Unternehmen			300.587,74	11.320.893,42	371
4. Erträge aus Dienstleistungsgesellschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				0,00	0
5. Provisionserträge			12.051.088,02		9.583
6. Provisionsaufwendungen			1.608.662,00	10.442.214,02	1.515
7. Nettoertrag aus Finanzgeschäften				81.227,78	80
8. Sonstige betriebliche Erträge				1.263.471,80	1.228
9. Erträge aus der Abreibung von Sonderposten mit Rücklageanteil				0,00	0
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		14.723.495,82			15.288
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altenversorgung und für Unterstützung sonstiger für Altenversorgung		6.228.046,45	20.952.542,97		4.188
3) andere Vertriebsaufwendungen			16.938.289,08	37.860.801,48	17.183
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagevermögen und Sachanlagen				1.708.087,86	2.384
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen				317.282,83	1.208
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			14.085.082,81		3.485
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			0,00	-14.085.082,81	0
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			0,00		38
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			3.857.888,86	3.857.888,86	4
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme				0,00	0
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil				0,00	0
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				11.187.877,36	18.166
20. Außerordentliche Erträge			1.166.028,00		0
21. Außerordentliche Aufwendungen			0,00		0
22. Außerordentliches Ergebnis				1.166.028,00	0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			7.080.810,86		13.007
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			122.354,47	7.202.945,05	46
25. Jahresüberschuss				8.138.858,36	6.114
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				6.187,13	4
				8.145.045,49	6.118
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen					
a) aus der gesetzlichen Rücklage			0,00		0
b) aus anderen Ergebnisrücklagen			0,00	0,00	0
				5.148.125,49	5.116
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen					
a) in die gesetzliche Rücklage			615.000,00		600
b) in andere Ergebnisrücklagen			615.000,00	1.030.000,00	600
29. Bilanzgewinn				4.116.125,49	4.118

II. Mitgliederbewegung

		Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsummen EUR
Anfang	2005	1.120	78.423	20.389.980
Zugang aus der Übertragung des Ge- schäftsbetriebes der ACREDOBANK eG	2006	1	28.780	7.745.400
Übrige Zugänge	2005	26	882	172.120
Abgang	2005	21	2.154	580.040
Ende	2005	1.125	108.721	27.747.460

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder

haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um EUR 7.357.703

Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um EUR 7.357.480

Höhe des Geschäftsanteils EUR 280

Höhe der Haftsumme EUR 280

III. Vorschlag für die Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat vor, den Jahresüberschuss von EUR 5.138.868,36 - unter Einbeziehung eines Gewinnvortrages von EUR 8.187,13 sowie nach den im Jahresabschluss mit EUR 1.030.000,00 ausgewiesenen Einsetzungen in die Rücklagen (Bilanzgewinn von EUR 4.118.125,49) - wie folgt zu verwenden:

	EUR
Ausschüttung einer Dividende von 7,00 %	1.988.123,71
Zuweisung zu den Ergebnisrücklagen	
a) Gesetzliche Rücklage	1.000.000,00
b) Andere Ergebnisrücklagen	1.145.000,00
Vortrag auf neue Rechnung	3.031,78
	<u>4.118.125,49</u>

IV: Sonstige Angaben

- Der Name und die Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes lauten:

Genossenschaftsverband Frankfurt a.V.
Hessen · Rheinland-Pfalz · Saarland · Sachsen · Thüringen
Wilhelm-Hoes-Platz
63283 Neu-Isenburg

▪ **Mitglieder des Vorstandes, ausgeübter Beruf**

Prof. assoc. Bernd Jacob, - Vorsitzender -, Bankdirektor

Günter Köhler, - stellvertretender Vorsitzender -, Bankdirektor

(bis 30.06.2005)

Dipl. Kfm. Hans Gerhard Stein, Bankdirektor

Dipl. Kfm. Dr. Michael Teige, Bankdirektor

▪ **Mitglieder des Aufsichtsrates, ausgeübter Beruf**

Prof. Dr. rer. pol. Friedrich-Leopold Freiherr von Stachow (Vorsitzender), Geschäftsführer der Jucho, von Stachow & Co. Unternehmensberatung GmbH & Co. KG, Berlin

Vizepräsident Friedrich Ristow (stellv. Vorsitzender), Evang. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Kassel,

Vorsitzender der Geschäftsführung, Dipl.-Ök. Peter Stoll (stellv. Vorsitzender), Unternehmensgruppe

Dienste für Menschen, Stuttgart,

Dr. Hartwig Daewel, Landespastor für Diakonie, Schwerin

(seit 29.08.2005)

Oberlandeskirchenrat Dr. Jur. Robert Flecher, Evang.-luth. Landeskirche in Braunschweig,
Braunschweig

Oberkirchenrat Stefan Große, Evang.-Luth. Kirche in Thüringen, Eisenach

Prof. Klaus Helling, Vorstandsvorsitzender SRH, Heidelberg

Oberkirchenrat i. R. Helmut Herberg, Wennigsen

(bis 06.06.2005)

Oberkirchenrat Dr. Martin Kastrop, Evang. Landeskirche in Württemberg, Stuttgart (seit 06.06.2005)

Vizepräsident Dr. Rolf Krämer, Evang.-luth. Landeskirche Hannovers, Hannover

Diplom-Volkswirt Dr. Jur. Rudolf Krizelekt, Vorstandmitglied der InvestitionsBank Hessen AG, Frankfurt

Kirchenverwaltungsoberrat i. R. Adolf W. Pilgrim, Burgdorf

(bis 06.06.2005)

Prälat i. R. Kirchenrat Rudolf Schmidt, Hofgeismar

(bis 06.06.2005)

Prof. assoc. Hermann Schoenauer, Vorstandsvorsitzender Diakonie Neuendettelsau, Neuendettelsau
(seit 29.08.2005)

Präsident Dr. Roland Siegrist, Diakonie Österreich, Linz

Oberkirchenrat Johannes Stockmaler, Hauptgeschäftsführer Diak. Werk Baden e.V., Karlsruhe

Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler, Evang. Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt

Oberkirchenrat i. R. Pfarrer Jens Timm, Schlierbach/Kirchheim

(bis 06.06.2005)

Pfarrer Hartmut Leonhard Wolf, Oberschleißheim

(seit 29.08.2005)

Kassel, 2. Mai 2006

Evangelische Kreditgenossenschaft eG

Jacob

Der Vorstand

Stein

Dr. Teige

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183